

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft konsumenten- und ökologieorientierte Getränkeverpackungen e.V. (AKÖG) zum Referentenentwurf für ein "Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG)**

Die AKÖG begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs für ein Wertstoffgesetz. Dies ermöglicht es, die positiven Errungenschaften der mit der VerpackungsVO verbundenen Produktverantwortung beizubehalten, weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern.

Aufgrund der spezifischen Zielsetzung der AKÖG konzentrieren wir uns im Rahmen unserer Stellungnahme auf die Regelungen im Gesetzentwurf, die sich auf den Bereich der Getränke- bzw. Einweg-Getränkeverpackungen beziehen.

### **1. Aufgabe der 80%-Quote für Mehrweg-Getränkeverpackungen sowie ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen**

Die Aufgabe dieser Quote ist sachgerecht. Die in der VerpackungsVO aufgeführte 80%-Quote hat nicht den Charakter einer verbindlichen Zielsetzung, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu realisieren ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen, dies gilt insbesondere für die PET-Behältnisse, erhebliche Fortschritte bei der ökologischen Weiterentwicklung stattgefunden haben.

Dies hat dazu geführt, dass der seinerzeitige ökologische Vorsprung von Glas-Mehrweg bzw. ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen gegenüber pfandpflichtigen PET-Einweggebinden, der insbesondere durch die sogenannte „UBA 2-Studie“ aus dem Jahr 2000 ausgewiesen wurde, in dieser Form nicht mehr besteht und überholt ist.

Ebenfalls sachgerecht und konsequent ist die Aufgabe des Begriffs der „ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen“.

## **2. Stärkung des Recyclings von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen**

Die in § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs aufgeführte Zielsetzung ist zu begrüßen. Dem wird bereits durch Aktivitäten der in der AKÖG organisierten Getränkeabfüller sowie darüber hinausgehenden Bereichen der Wertschöpfungskette Rechnung getragen. Dadurch konnte in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche ökologische Weiterentwicklung von 0,5 und 1,5 Liter PET-Einweggebinden für CO<sub>2</sub>-haltige Mineralwässer und Erfrischungsgetränke erreicht werden.

Weitere branchenweite ökologische Verbesserungen dieser Gebinde, die vor allem über eine Erhöhung des Rezyklateinsatzes zu bewirken sind, erfordern, dass entsprechende Rohware für die Rezyklaterzeugung zur Verfügung steht. Insoweit bedarf es zusätzlicher Anreize, um alle beteiligten Bereiche der Wertschöpfungskette zu einer aktiven und dauerhaften Mitwirkung zu veranlassen.

## **3. Hinweispflichten**

Die in § 32 vorgesehene Verpflichtung von Letztvertreibern, in Verkaufsstellen mittels Informationstafeln auf Mehr- und Einweggebinde hinzuweisen, stellt eine zusätzliche Reglementierung beim Absatz von abgefüllten Getränken dar, die weder zielführend noch erforderlich ist.

Eine zusätzliche gesetzliche Informationsverpflichtung erhöht die Komplexität, den administrativen Aufwand und letztendlich auch die Kosten beim Verkauf von Getränken in Ein- und Mehrwegbehältnissen.

Sie betrifft nicht nur den Handel in seiner Eigenschaft als „Letztvertreiber“. Im Hinblick darauf, dass es zahlreiche bilaterale Vereinbarungen zwischen Handels- und Industrieunternehmen gibt, aufgrund derer Regalflächen mit einer Verpflichtung zur Regalpflege überlassen werden, werden auch Abfüller von der vorgesehenen Hinweisverpflichtung unmittelbar betroffen. Zudem ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass der Handel darauf hinwirken wird, zusätzlichen Aufwand, der mit gesetzlichen Vorgaben verbunden ist, seinen Lieferanten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist in Betracht zu ziehen, dass es aufgrund der Vielzahl von Verkaufsstellen in Einzelfällen unverschuldet zu unzureichenden Zuordnungen der Gebinde bzw. der Informationstafeln kommen kann, die von interessierten Kreisen zum Anlass genommen werden, um rechtlich und öffentlichkeitswirksam gegen die Vertreiber vorzugehen.

Dieses Eingriffs und der damit verbundenen Konsequenzen bedarf es nicht, um eine ausweislich der vorgesehenen Gesetzesbegründung (S. 42) angestrebte „verbesserte Verbraucherinformation hinsichtlich der Eigenschaft einer Mehrweg- bzw. einer Einweg-Getränkeverpackung am Verkaufsort“ zu bewirken.

In diesem Kontext ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltendem Recht (§ 9 Abs. 1 VerpackungsVO) eine Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen stattzufinden hat. Dem entsprechen die Vertreiber von pfandpflichtigen Einweggebinden durch die Verwendung des sogenannten „DPG-Logos“. Diese bekannte Kennzeichnung befähigt interessierte Verbraucher ohne weiteres dazu, eine Unterscheidung zwischen entsprechend gekennzeichneten pfandpflichtigen Einweg-Getränkegebinden und Mehrwegbehältnissen zu treffen.

Hinzu kommt, dass Industrie und Handel im Juni 2016 eine Initiative gestartet haben, die auf freiwilliger Basis eine erweiterte Kennzeichnung von bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen zum Gegenstand hat. Im Rahmen dieser Initiative werden auf den entsprechenden Gebinden zusätzlich zum „DPG-Logo“ die Informationen „Einweg“, „Pfand“ und die Pfandhöhe (25 Cent) zur Kenntnis

gebracht. Damit wird ein zusätzlicher und qualifizierter Beitrag zur Verbrauchertransparenz geleistet.

Dieser Initiative haben sich bereits zum Start marktbedeutende Unternehmen aus Handel und Industrie angeschlossen, womit eine hohe Marktrelevanz, d. h. 84% des Marktvolumens an pflichtbepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen, verbunden ist. Eine flächendeckende Umsetzung dieser Kennzeichnung durch die Unternehmen ist bis spätestens Ende 2017 vorgesehen. Der genannten Marktrelevanz liegt zudem ein Gutachten (Stand Mai 2016) der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH zugrunde.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ersichtlich, dass es einer weiteren gesetzlichen Verpflichtung zur Verwendung von Informationstafeln bedarf, um eine zusätzliche Verbraucherinformation herbeizuführen. Ebenso wenig ist es ersichtlich, dass diese zusätzliche gesetzliche Verbraucherinformation dazu geeignet ist, den Anteil der in Mehrweg-Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke zu steigern.

Unabhängig von dieser Bewertung erscheint es zudem unverhältnismäßig, dass im Vergleich zum Entwurf der „Verordnung über die Hinweispflichten des Handels beim Vertrieb bepfandeter Getränkeverpackungen“ vom 06.02.2013 davon Abstand genommen worden ist, eine Ausnahmeregelung für Vertreiber vorzusehen, die gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 - 5 der Preisangabenverordnung von der Pflicht zur Abgabe des Grundpreises befreit sind. Eine entsprechende Freistellung war in § 3 Abs. 5 der erwähnten Verordnung über die Hinweispflichten des Handels vorgesehen.

#### **4. Stärkung des Vorteils von Mehrweg-Getränkeverpackungen**

Die bestehende und auch im Referentenentwurf enthaltene Mehrwegpräferenz (§ 1 Abs. 3) ist zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Präferenz entsprechend ist die Begründung auf Seite 42 erfolgt.

Obgleich dort einschränkend formuliert wird, dass die „eindeutigen ökologischen Vorteile“ von Mehrweg gegenüber den „meisten Einweg-Getränkeverpackungen“ bestehen, erscheinen diese Ausführungen im Hinblick auf die fehlende Differenzierung zwischen PET- und Glas-Mehrweg einerseits, und der objektiven ökologischen Weiterentwicklung im PET-Bereich und der bestehenden ökologischen Gleichwertigkeit zwischen der marktdominierenden 1,5 Liter PET-Einwegflasche (Mineralwässer, karbonisierte Erfrischungsgetränke) und der 0,7 Liter Glas-Mehrwegflasche als Referenzgebilde, zu pauschal. Diese positive Entwicklung im PET-Einwegbereich wird u. a. durch die „PET Ökobilanz 2010“ belegt, die das ifeu-Institut im Auftrag der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen erstellt hat.

Berlin, 1. September 2016

Die AKÖG ist ein Interessenverband von Unternehmen der Mineralbrunnen-, Erfrischungsgetränke- und Fruchtsaftindustrie, der sich insbesondere für eine diskriminierungsfreie Gebrauchs- und Verwendungsmöglichkeit von konsumentenfreundlichen PET-Getränkeeinwegverpackungen sowie deren kreislaufwirtschaftliche und ökologische Weiterentwicklung einsetzt.